



DATAGROUP

Lieferantenkodex

Please see English version below





Inhalt

Lieferantenkodex	1
Anforderungen an unsere Lieferanten.....	3
Soziale Verantwortung.....	3
Unternehmerische Sorgfaltspflichten.....	8
Hinweisgebersystem	11
Kenntnisnahme und Einverständnis	12

DATAGROUP bekennt sich seit Jahren zu einer nachhaltigen, ökologischen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren. DATAGROUP legt bei der Auswahl ihrer Lieferanten höchste Werte darauf, dass diese Grundwerte gleichermaßen von den Lieferanten akzeptiert und entlang der Lieferkette umgesetzt werden.

Dieser Lieferantenkodex enthält Erwartungen und Anforderungen der DATAGROUP an die jeweiligen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und der Herstellung und Lieferung von Waren weltweit (nachfolgend auch als „**Lieferant**“ bezeichnet).

Der DATAGROUP Lieferantenkodex ist Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen DATAGROUP und dem Lieferanten und stellen damit wesentliche Vertragspflichten für den Lieferanten dar.



DATAGROUP

Anforderungen an unsere Lieferanten

Dieser Lieferantenkodex gilt für alle künftigen vertraglichen Leistungen des Lieferanten an eine Gesellschaft der DATAGROUP.

Der Lieferant führt die Geschäfte stets im Einklang mit den national als auch international gültigen gesetzlichen Vorschriften und Gesetzen, den rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union und die weltweit anerkannten sozialen und ökologischen Standards wie sie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO) niedergelegt sind und informiert sich über die jeweils aktuelle Gesetzeslage und setzt, falls erforderlich, Gesetzesänderungen und neue Gesetze unverzüglich um. Es ist stets diejenige Regelung anzuwenden, die die strengsten Anforderungen stellt. Dies ist das wesentliche Grundprinzip für wirtschaftlich verantwortliches Handeln.

Von unseren Lieferanten erwarten wir darüber hinaus — auch entlang ihrer Lieferketten — dass sie sich jeweils in Übereinstimmung mit den für den Lieferanten anwendbaren Rechtsvorschriften ebenfalls an die vorgenannten Standards halten, dass sie sich an menschenrechtliche Schutzgüter und Verbote, insbesondere die durch Verweis in § 2 LkSG und dessen Anlagen Nr. 1 bis 11 aufgelisteten Übereinkommen und die darin genannten Schutzgüter halten.

Wir erwarten daher bei Geschäftsaktivitäten unserer Lieferanten insbesondere folgendes:

Soziale Verantwortung

ANERKENNUNG VON MENSCHENRECHTEN

Unsere Lieferanten respektieren die anerkannten Menschenrechte und fördern faire Arbeitsbedingungen.

VERBOT VON KINDERARBEIT UND ZWANGSARBEIT

Unsere Lieferanten dulden keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei ähnliche Praktiken oder sonstige unfreiwillige Arbeit.



SICHERHEIT, ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Unsere Lieferanten übernehmen Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber ihren Mitarbeitenden und stellen für ihre Mitarbeitenden die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen am Beschäftigungsort sicher. Alle Gefährdungen und daraus resultierende Gesundheitsrisiken, denen Mitarbeitende ausgesetzt sind, werden angemessen beurteilt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden getroffen.

DISKRIMINIERUNG, CHANCENGLEICHHEIT, VIELFALT UND INKLUSION

Unsere Lieferanten bekennen sich zur Chancengleichheit und diskriminieren niemanden aufgrund von Geschlecht, ethnischer und nationaler Herkunft, Hautfarbe, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder Identität oder weiterer, gesetzlich geschützter Merkmale. Sie fördern eine Arbeitsumgebung, die Inklusion ermöglicht und in der die Vielfalt ihrer Beschäftigten geschätzt wird.

FAIRE ARBEITSZEIT UND FAIRE ENTLOHNUNG

Unsere Lieferanten halten alle national geltenden Gesetze und verbindlichen Branchenstandards zu Arbeitszeiten, auch hinsichtlich Überstunden, Pausen und bezahltem Erholungsurlaub, ein.

Unsere Lieferanten entlohnen ihre Mitarbeitende angemessen und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen. Den Mitarbeitenden sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Lieferanten haben sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

VEREINIGUNGSFREIHEIT UND KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN

Unsere Lieferanten respektieren das Recht ihrer Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Konventionen der ILO.

ZWANGSRÄUMUNG UND EINSATZ VON SICHERHEITSKRÄFTEN

Der Lieferant achtet das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der



Bebauung oder anderweitiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern. Sicherheitskräfte dürfen nur eingesetzt werden, wenn dies in Einklang mit den geltenden Bestimmungen erfolgt.

Geschäftsverhalten

DATAGROUP verfolgt eine Null-Toleranz-Politik bei Korruptionsfällen und erwarten dies auch von ihren Lieferanten. Korruption ist der Missbrauch öffentlicher oder privatwirtschaftlich anvertrauter Macht- oder Einflusststellung zu privatem Nutzen und kann zu einer Reihe von Straftaten führen wie beispielsweise Bestechung und Bestechlichkeit, Veruntreuung, aber auch Unterschlagung, Erpressung oder Betrug.

FAIRER WETTBEWERB

Unsere Lieferanten halten geltende Wettbewerbs- und Kartellgesetze ein. Insbesondere sind die Kartellgesetze anzuwenden, die im Umgang mit Wettbewerbern Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

STRAFRECHTLICH RELEVANTES VERHALTEN

Jegliches strafrechtlich relevante Verhalten, wie betrügerisches Verhalten, Täuschung, falsche Behauptungen mit dem Ziel, sich oder Dritten einen Vorteil zu verschaffen, sind ebenso verboten wie Betrug, Diebstahl und Veruntreuung.

GEISTIGES EIGENTUM, VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND INSIDERHANDEL

Der Austausch vertraulicher Informationen muss auf Grundlage einer unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen DATAGROUP und dem Lieferanten erfolgen. Jeder Austausch vertraulicher Informationen hat sich auf den Zweck der Erfüllung vertraglicher Leistungserfordernisse zu beschränken. Unsere Lieferanten geben das geistige Eigentum von DATAGROUP, vertrauliche Informationen oder andere urheberrechtlich geschützte Informationen nicht an Dritte weiter bzw. legen diese nicht offen (einschließlich vom Lieferanten entwickelter Informationen und Informationen über Produkte, Kunden, Preisgestaltung, Kosten, Fachwissen, Strategien, Programme, Verfahren und Praktiken).

Unsere Lieferanten offenbaren keine wesentlichen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen über Wertpapiere von DATAGROUP oder deren verbundene Unternehmen oder handeln



auf der Grundlage von wesentlichen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen nicht mit Wertpapieren von DATAGROUP oder deren verbundenen Unternehmen.

KORRUPTION UND BESTECHUNG

Unsere Lieferanten dulden keinerlei Form von Korruption und Wirtschaftskriminalität durch eigene Mitarbeitende. Betrügerische Geschäftspraktiken werden nicht geduldet. Der Lieferant hält sämtliche geltende nationale und internationale Antikorruptionsgesetze und -regelungen ein. Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen.

SUBVENTIONSBETRUG

Erfolgt die Vergabe eines Auftrages auf der Grundlage einer förmlichen Ausschreibung, wird der Lieferant die Angebote mit anderen Bietern weder absprechen noch abstimmen.

INTERESSENKONFLIKTE

Unsere Lieferanten treffen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit mit DATAGROUP Entscheidungen ausschließlich aufgrund sachlicher Kriterien und legen jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit Tätigkeiten für DATAGROUP umgehend und ungefragt offen.

GESCHENKE

In jeder Geschäftsbeziehung müssen Lieferanten sicherstellen, dass das Anbieten oder Empfangen von Geschenken oder geschäftlichen Gefälligkeiten (wie z.B. Einladungen) nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist und dass dieser Austausch nicht gegen die Regeln und Standards der Organisation des Empfängers verstößt sowie den Marktgepflogenheiten und der Verkehrssitte entspricht.

GELDWÄSCHE

Unsere Lieferanten enthalten sich jeglicher Form von Geldwäsche-Aktivitäten. Die gesetzlichen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche werden eingehalten.



HANDELSREGELUNGEN

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten alle nationalen und internationalen Handelsgesetze und -vorschriften über Exporte, Importe, Sanktionen, Zölle, Beschränkungen und Embargos respektieren. Diese Rechtskonformität erwarten wir auch von unseren Lieferanten entlang der Lieferkette. Unsere Lieferanten gewährleisten darüber hinaus den Austausch von außenwirtschaftsrelevanten Informationen und verfolgen damit das Ziel einer sicheren Lieferkette. Unsere Lieferanten haben sicherzustellen, dass weder ihr Unternehmen selbst noch ihre wirtschaftlich Berechtigten, Vertreter oder andere von ihnen eingesetzte Subunternehmer auf einer der geltenden Sanktionslisten aufgeführt sind.

Ökologische Verantwortung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein ihrer Geschäftstätigkeit angemessenes Verhalten an den Tag, um Umweltbelastungen und Umweltgefahren zu minimieren. Zudem halten unsere Lieferanten die jeweils geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Regelungen und Standards zum Schutz der Umwelt ein.

Die kontinuierliche Effizienzverbesserung im Sinne eines bewussten und schonenden Umgangs mit Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil des Managements und der betrieblichen Führung unserer Lieferanten.

Lieferanten haben darüber hinaus — auch entlang ihrer Lieferkette — die umweltbezogenen Schutzgüter und Verbote, die in § 2 LkSG in Bezug genommen werden, zu beachten; hierzu zählen auch die durch Verweis in § 2 LkSG und dessen Anlagen Nr. 1 bis 11 aufgelisteten Übereinkommen und die darin genannten Schutzgüter.

Wir erwarten daher insbesondere folgendes:

SCHUTZ DER UMWELT UND ERHALT DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGE

Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind zu unterlassen.



UMGANG MIT GEFAHRSTOFFEN

Beim Umgang mit Substanzen (Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse), die als gefährlich einzustufen sind, wenn sie in die Umwelt gelangen, stellen unsere Lieferanten deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung oder Entsorgung sicher.

VERANTWORTUNGSVOLLE MATERIALBESCHAFFUNG

Unsere Lieferanten setzen in Bezug auf die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie bei Bedarf für weitere Rohstoffe, z. B. Kobalt, Prozesse in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten um. DATAGROUP erwartet, dass die Rohstoffbeschaffung am Beginn der Lieferkette verantwortungsvoll erfolgt und sie nicht zu Menschenrechtsverletzungen, zu Korruption, der Finanzierung bewaffneter Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen in den Konfliktregionen beiträgt.

Unternehmerische Sorgfaltspflichten

AUDITS

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen und Grundsätze und der aus diesem Lieferantenkodex resultierenden Pflichten risikobasiert entweder durch DATAGROUP selbst oder durch einen von DATAGROUP beauftragten unabhängigen Prüfer angemessen kontrolliert werden kann.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass solche Audits jährlich oder risikobasiert jederzeit zur Überprüfung der Einhaltung des Lieferantenkodex in den Betriebs- und Produktionsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durchgeführt werden können.

INFORMATIONSPFLICHTEN

Der Lieferant wird DATAGROUP anlassbezogen und/oder nach Aufforderung über die Umsetzung seiner Pflichten gemäß dieses Lieferantenkodex informieren.

Über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere Verstöße, substantiierte Verdachtsfälle und Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieses Lieferantenkodex und bei der Adressierung der Erwartungen und Grundsätze von DATAGROUP in der Lieferkette, hat der Lieferant



DATAGROUP unverzüglich nach Kenntniserlangung zu informieren. Dies kann auch offen oder anonym über die von DATAGROUP eingerichteten Beschwerde- und Hinweisgeberkanäle erfolgen. Die berechtigten Interessen des Lieferanten sowie die Beachtung der Rechte seiner Beschäftigten, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, sind bei der Mitteilung zu wahren.

Der Lieferant hat DATAGROUP auf Anforderung unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche DATAGROUP zur Prüfung der Einhaltung der Erwartungen und Grundsätze entlang der Lieferkette verlangt. DATAGROUP wird auf berechnete Geschäftsinteressen des Lieferanten sowie Datenschutzgesichtspunkte angemessen Rücksicht nehmen.

MITWIRKUNGSPFLICHTEN

DATAGROUP wird entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) jährlich und anlassbezogen Risikoanalysen im Hinblick auf den Lieferanten durchführen. Der Lieferant sagt zu, DATAGROUP hierbei bei Bedarf angemessen zu unterstützen.

Sofern sich hieraus, z.B. aufgrund einer erstmalig festgestellten Risikolage oder einer Risikohöherung, zusätzliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Erwartungen an den Lieferanten ergeben, um den Schutzzweck des LkSG zu erreichen, teilt DATAGROUP dies dem Lieferanten mit. Der Lieferant hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang der Mitteilung die zusätzlichen Erwartungen und Grundsätze zu erfüllen und deren Umsetzung DATAGROUP nachzuweisen.

MITHILFE BEI ABHILFEMAßNAHMEN

Verletzt der Lieferant die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen und Grundsätze im Sinne dieses Lieferantenkodex, wird dem Lieferant von DATAGROUP schriftlich oder in Textform eine angemessene Frist gesetzt, um die Verletzung zu beenden oder – falls dies dem Lieferanten nicht möglich ist – durch angemessene Maßnahmen zu minimieren und das Verhalten in Einklang mit den Regelungen dieses Lieferantenkodex zu bringen (nachfolgend „**Abhilfe**“ genannt). Ist eine Abhilfe in absehbarer Zeit nicht möglich, so hat der Lieferant dies DATAGROUP anzuzeigen und gemeinsam mit DATAGROUP ein Konzept, inklusive Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung zu erstellen. Der Lieferant ist



verpflichtet, rechtzeitig alle Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die für die wirksame Abhilfe und die Umsetzung des Konzepts notwendig sind.

AUSSETZUNG UND ABRUCH DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

Hält der Lieferant die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen und Grundsätze DATAGROUP nicht ein und verletzt eine in diesem Lieferantenkodex aufgeführte geschützte Rechtsposition oder umweltbezogene Pflicht, ist DATAGROUP berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten während der Bemühungen zur Risikominimierung bzw. -beendigung auszusetzen.

DATAGROUP ist ferner berechtigt, sämtliche zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen und die jeweils hiervon betroffenen Einzelaufträge ganz oder teilweise mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu kündigen, wenn (i) die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als schwerwiegend bewertet wird, (ii) die Umsetzung der erforderlichen Abhilfe nach Ablauf der hierfür festgelegten Frist nicht oder nicht vollständig erfolgt ist und (iii) keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen. Eine schwerwiegende Verletzung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Betroffenen oder der Umwelt aufgrund der Verletzung ein erheblicher Schaden droht.

Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz hiervon unberührt.

RISIKOBASIERTE RECHTE UND PFLICHTEN

Nachfolgende Folgemaßnahmen betreffend die „Weitergabeklausel“ und die „Durchführung von Schulungen“ finden im Verhältnis der Parteien nur Anwendung, wenn DATAGROUP im Rahmen der Risikoanalyse ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko im Sinne des § 2 LkSG im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung des Lieferanten oder festgestellt hat.

VERPFLICHTUNG ZUR WEITERGABE IN DER LIEFERKETTE

Der Lieferant verpflichtet seine unmittelbaren Zulieferer, welche in Verbindung mit ihren vertraglichen Leistungen für den Lieferanten mittelbar Leistungen für DATAGROUP erbringen, zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen und Grundsätze von DATAGROUP gemäß dieses Lieferantenkodex. Darüber hinaus wird der Lieferant durch



entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit seinen unmittelbaren Zulieferern sicherstellen, dass diese in gleichem Umfang wie der Lieferant im Verhältnis zur DATAGROUP die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen und Grundsätze der DATAGROUP an deren Zulieferer adressieren und diese Pflicht entlang der Lieferkette weitergeben.

SCHULUNGEN UND WEITERBILDUNG

Stellt DATAGROUP im Rahmen ihrer Risikoanalyse ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko im Sinne des § 2 LkSG im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung des Lieferanten fest, kann DATAGROUP verlangen, dass der Lieferant bei seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und bei seinen unmittelbaren Zulieferern Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des Lieferanten durchführt. Kommt der Lieferant dieser Aufforderung nicht oder nicht in angemessener Weise nach, ist DATAGROUP berechtigt, diese Schulungen und Weiterbildungen bei dem Lieferanten und – soweit möglich bei seinen Lieferanten - selbst durchzuführen oder durch einen externen Dienstleister durchführen zu lassen. Der Lieferant wird DATAGROUP oder dem beauftragten Dritten in diesem Fällen in angemessenem Umfang die Durchführung der Schulungen ermöglichen. Er ist in diesem Fall zur Kostentragung verpflichtet und hat bei der Umsetzung angemessen mitzuwirken.

Hinweisgebersystem

Misstände, erkannte Risiken und Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Lieferantenkodex sind auf der folgenden Seite zu melden:

<https://datagroup.integrityline.com/>

Um Misstände und Verstöße frühzeitig aufzudecken, werden Geschäftspartner, Mitarbeitende und sonstige Dritte ausdrücklich dazu aufgefordert, Misstände Verstöße gegen diesen Lieferantenkodex sowie Risiken menschenrechts- oder umweltbezogener Natur an DATAGROUP zu melden.



DATAGROUP

Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Verstöße und Risiken in den Geschäftsbereichen der Vorlieferanten und Auftragnehmer des Lieferanten.

Das Hinweisgebersystem ermöglicht eine anonyme, vertrauliche und sichere Kommunikation im Sinne der Gesetzlichen Vorschriften. Ein Verstoß gegen diesen Lieferantenkodex kann für DATAGROUP Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich sämtlicher zugehöriger Verträge neu zu bewerten und als letzte Konsequenz auch zu beenden.

Kennntnisnahme und Einverständnis

Die in diesem Lieferantenkodex festgehaltenen Werte, Grundsätze und Erwartungen sind elementarer Bestandteil der Geschäftstätigkeit mit DATAGROUP.